

Satzung des Budokai Bonn e.V.

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
1.1 Der am 06.04.1989 in Bonn gegründete Verein führt den Namen „Budokai Bonn“.
1.2 Der Sitz des Vereins ist Bonn.
1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- § 2 Zweck des Vereins
2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Budo sports und des sportlichen Gedankens. Gleichzeitig soll der Verein asiatischen Sportsgeist und Denkweise vermitteln. Der Zweck soll insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht werden.
- § 3 Vermögen des Vereins
3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.3 Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Mitgliedschaft
4.1 Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden.
4.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern. Der Beitritt muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.
4.3 Voraussetzung für eine passive Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen beim Vorstand, der darüber entscheidet. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann für sechs Monate, als Gast, oder für die Dauer eines befristeten Sportkurses gewährt werden.
4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich, per Brief, gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine achtwöchige Frist zum Halbjahresende (Juni und Dezember eines jeden Jahres) einzuhalten.
4.5 Ein Mitglied kann aus schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Gründe können sein: Verstöße gegen die Satzung, Vereinschädigendes Verhalten, sportliche Verfehlungen, Beitragsrückstände.
4.6 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß wird schriftlich mitgeteilt. Ein Austritt oder Ausschluß begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.
4.7 Über Mitgliedschaften in Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei der Verwirklichung der in § 2 der Satzung beschriebenen Zwecke aktiv teilzunehmen. Nur erwachsene, ordentliche Mitglieder und erwachsene, passive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- § 6 Beitragsregelung
6.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Er kann Umlagen festsetzen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Form der Beitragszahlung erfolgt mittels Teilnahme am Bankeinzug. Der Vereinsbeitrag ist mindestens zu Beginn eines jeden Halbjahres im voraus zu entrichten. Stichtag ist der 11. des jeweiligen Monats.

- 6.2 Das Stimmrecht ist an die ordnungsgemäße Zahlung des Vereinsbeitrages gebunden. Wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung die Beiträge noch nicht bezahlt hat, ist dort nicht stimmberechtigt.
- § 7 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 8 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
- § 9 Der Vorstand
9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
9.2 Der Vorstand wird für unbestimmte Zeit durch die Mitglieder gewählt.
9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Restvorstand berechtigt, die Position bis zur nächsten Wahl zu besetzen.
9.4 Mehrfachbesetzung von Positionen durch ein Mitglied ist nach Mitgliederbeschluss möglich.
- § 10 Die Mitgliederversammlung
10.1 Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet als oberstes Organ des Vereins den Vorstand. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen (Brief, Fax, Mail oder Forum).
10.2 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.
10.3 Stimmberechtigt sind ordentliche und passive Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht beschlossen werden.
10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
10.5 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- § 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften
Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 12 Auflösung des Vereins
12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung entscheidet auch über die Liquidation im Rahmen der Satzung.
12.2 Bei erfolgter Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die „Europäische Organisation für Selbstverteidigung e.V.“ und darf ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- § 13 Schlußbestimmung
Diese Satzung tritt am 26.06.2015 in Kraft